

§ 2 Oö. GAG

Oö. GAG - Oö. Gebrauchsabgabengesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 2

Abgabepflicht und Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Gebrauchsabgabe ist die gebrauchsberechtigte Unternehmung verpflichtet.

(2) Sind an einem Gebrauch mehrere gemeindeeigene Unternehmungen beteiligt, so sind sie zur ungeteilten Hand abgabepflichtig.

In Kraft seit 01.01.1967 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at